

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. ANNAHME DES AUFTRAGES

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen derselben bedürfen der schriftlichen Form. Die Bedingungen (des Käufers) gelten nur, soweit sie mit unseren Verkaufsbestimmungen übereinstimmen, auch wenn in den Bedingungen des Käufers das Gegenteil niedergelegt ist und von uns nicht widersprochen wird.

Alle unsere Angebote sind freibleibend. Die Verbindlichkeit zur Lieferung tritt erst durch schriftliche Bestätigung der Annahme des Auftrages ein, Änderungen oder Annullierungen von Aufträgen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Technische Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen sowie Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend. Wir behalten uns Änderungen bei der endgültigen Ausführung vor.

Werden im Rahmen von Anlagenlieferungen Zusagen zur Qualität und Kapazität von zu erzeugenden Produkten übernommen, so ist der Käufer verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren seine Werkstücke den Anforderungen der mechanisierten Materialbearbeitung und Manipulation anzupassen bzw. dem Stand der Technik entsprechend vorzubereiten und für die Maßhaltigkeit und Sauberkeit der Teile und deren Bereitstellung als Basis für eine störungsfreie Mechanisierung zu sorgen.

2. LIEFERFRIST

Ansprüche aus Anlass allfälliger Überschreitungen des Liefertermines können vom Käufer nicht gestellt werden. Die Einhaltung zugesagter Liefertermine ist abhängig vom Eingang vereinbarter Anzahlungen, termingerechter Begleichung allfälliger früherer Lieferungen, sowie der Klärung aller Ausführungseinzelheiten der zu lieferenden Einheit. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen ausgeschlossen sind.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung auf die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten, ohne dass dem Käufer ein Ersatzanspruch zusteht. Ereignisse höherer Gewalt sind bzw. als solche gelten, z.B.: Mobilmachung, Kriegsverwicklungen, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sowie überhaupt alle Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. behördliche Maßnahmen, eingetretene Feuerschäden, Verkehrsstörungen etc. und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder unseren Lieferanten eintreten.

Bei Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung über das Vermögen des Käufers entfällt die Pflicht zur Lieferung.

3. PREISE

Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung festgelegten Preise.

4. ZAHLUNG

Unsere Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, wie folgt zahlbar:

Inland: Rechnungen für Maschinen und Anlagen

1/3 bei Bestellung

1/3 bei Lieferung

1/3 30 Tage nach Fakturadatum netto;

Ausland: Rechnungen für Maschinen und Anlagen

1/3 bei Bestellung

Rest mittels unwiderruflichem bestätigtem Akkreditiv.

Montage- und Servicerechnungen sind generell sofort fällig.

Zahlungseingänge werden zunächst auf allfällig angelaufene Zahlungsrückstände angerechnet.

Bei einem Weiterverkauf der gelieferten Waren ist der Rechnungsbetrag sofort fällig.

Bei verspäteter Zahlung steht es uns vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens frei, Verzugszinsen in Höhe von 7 % zu berechnen. Der Käufer kann gegen unsere Ansprüche nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

Bei Zahlungsverzug sind alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

5. EIGENTUMSRECHT

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor, wobei uns der Käufer jederzeit die behördliche Eintragung unseres Eigentumsvorbehaltes zu ermöglichen hat, falls dies von uns gewünscht wird.

Der Käufer ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren auf seine Kosten gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und uns den Abschluss der Versicherung auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Die Ansprüche des Käufers an die Versicherungsgesellschaft auf Ersatzleistung werden hiermit schon jetzt an uns abgetreten. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten gelieferte Waren zurückzufordern. Die Rücknahme gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies dem Käufer ausdrücklich schriftlich angezeigt wird. Andernfalls erfolgt die Rücknahme zur Sicherstellung unserer Ansprüche. Die mit der Rücknahme verbundenen Transportkosten und Lagerkosten gehen zu Lasten des Käufers. Das gleiche gilt für eine etwaige Wertminderung und für Demontagekosten.

Ein Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren, insbesondere über die Grenzen des Landes, nachdem die Lieferung von uns erfolgte, ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung, die vorher eingeholt werden muss, gestattet.

Bei unter Eigentumsvorbehalt gekauften und gelieferten Waren gilt die Forderung des Weiterverkäufers in der noch bei uns offen stehenden Höhe vor Abschluss des Weiterverkaufs als an uns abgetreten.

Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gekauften oder gelieferten Waren ist nicht zulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Sicherheiten, z.B. Pfändungen, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. VERSAND

Transporte erfolgen auf Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Bei frachtfreier Lieferung ist uns die Wahl des Transportmittels zu überlassen. Die Versicherung unserer Sendungen ist ausschließlich Sache des Käufers und geht stets zu dessen Lasten. Versandvorschriften sind mit der Bestellung zu geben, andernfalls bleiben uns Versandart und Versandweg, ohne Verbindlichkeit für schnellste und billigste Beförderung überlassen. Etwaige Beschädigungen oder Verluste sind durch den Empfänger sofort bei Übernahme der Ware unter Geltendmachung der Ansprüche jeweils bahnamtlich oder durch den Frachtführer bzw. Ablieferer feststellen und bescheinigen zu lassen. Aus dem Titel einer Transportbeschädigung oder einer Fehlmengende kann die Annahme der Ware nicht verweigert werden. Werden vom Käufer Werkstückmuster zur Verfügung gestellt, so haftet der Käufer für Beschädigung oder Verlust dieser Muster. Die Versandkosten, einschließlich eventueller Importspesen, sind ausschließlich vom Käufer zu tragen.

Verpackungen jeder Art nehmen wir nicht zurück.

7. BEANSTANDUNGEN

Eine vereinbarte Prüfung oder Abnahme hat im Lieferwerk zu erfolgen, bevor die Ware das Werk verlässt. Mit Verlassen des Werkes gilt die Ware in jeder Hinsicht als bedingungsmäßig geliefert. Dies gilt auch dann, wenn die Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt vom Käufer geprüft oder abgenommen worden ist, oder der Käufer auf Prüfung oder Abnahme verzichtet hat.

Mängelrügen sind uns innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware durch eingeschriebenen Brief und Rückgabe des Lieferscheines mitzuteilen. Im Falle einer Berechtigung sind wir nach frachtfreiem Rückempfang der Ware lediglich zur Ersatzlieferung des mangelhaften Teils oder, nach unserer Wahl,

zur Rückzahlung des Kaufpreises verpflichtet. Mängelrügen berechtigen den Käufer nicht zu Änderungen der Zahlungsbedingungen, insbesondere nicht zur Hinausschiebung des Zahlungstermins.

8. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist unser Sitz in Wr. Neudorf. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den ersten Wiener Gemeindebezirk (1010 Wien) örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht, oder anstelle der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgericht anzurufen. In diesem Falle ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Es gilt dann die Schiedsordnung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Österreich. Das Schiedsverfahren wird durch Bekanntgabe mit eingeschriebenem Brief an den Lieferanten eingeleitet.

9. GEWÄHRLEISTUNG

Wir leisten für Lieferungen von Anlagen Gewähr für die Dauer von 12 Monaten nach Produktionsbeginn/Endabnahmeprotokoll ohne Schichtbegrenzung. Voraussetzung hierfür ist die vorschriftsmäßige Bedienung/Wartung der gelieferten Anlage und die ausschließliche Verwendung von originalen igm Ersatz- und Verschleißteilen. Auf gelieferte Anlagenkomponenten bzw. Ersatzteile, ausgenommen Verschleißteile, leisten wir Gewähr für die Dauer von 6 Monaten. Die Gewährleistungszeit beginnt generell mit Abgang der Ware ab Werk.

Wird der Versand oder die Montage und Inbetriebnahme durch Verschulden des Käufers verzögert, so endet die Gewährleistungszeit für Anlagen bzw. Anlagenkomponenten spätestens 15 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Wir verpflichten uns, Teile, die nachweislich infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich auszubessern oder zu ersetzen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen, insbesondere bezieht sich die Ersatzpflicht nicht auf die dem natürlichen Verschleiß unterworfenen Teile.

Die Gewährleistungsverpflichtung erstreckt sich auf die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile. Ersetzte Stücke sind uns sofort zur Prüfung zu retournieren. Wir können keine weitere Haftung für direkte oder indirekte Schäden übernehmen; wir haften auch nicht für die Kosten, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Käufers entstehen. Die Gewährleistung erlischt sofort und ganz, wenn der Käufer selbst oder durch Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornimmt. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung stehen wir nicht dafür ein, dass die von uns gelieferten Geräte ausländischen Vorschriften entsprechen.

Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens drei Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge.

10. SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

Jeglicher Schadenersatzanspruch gegenüber dem Verkäufer wird einvernehmlich ausgeschlossen. Von diesem Ausschluss sind nur Ansprüche ausgenommen, die auf zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes und des Produkthaftungsgesetzes beruhen.